

Satzung der Technischen Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (TUM-SGwP)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182), und entsprechend der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftliche Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, 1998), ihren Ergänzungen (2013) und dem Kodex der DFG „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (2019) erlässt die Technische Universität München (TUM) folgende Satzung:

Prinzipien	2
§1 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis	2
§2 Berufsethos	2
§3 Verantwortung des Hochschulpräsidiums und der Führungspersonen	2
§4 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen	2
§5 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Karriereförderung	2
§6 Leistungs- und Bewertungskriterien	3
Forschungsprozess und Fehlverhalten	3
§7 Forschungsdesign und phasenübergreifende Qualitätssicherung	3
§8 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten	4
§9 Meldung von Erfindungen	4
§10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	4
§11 Wissenschaftliche Veröffentlichungen	4
§12 Autorenschaft	5
§13 Wissenschaftliches Fehlverhalten	6
§14 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratung	7
Zuständigkeit und Verfahren	7
§15 TUM Compliance Office	7
§16 Anrufbarkeit der Ombudsperson	8
§17 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene	8
§18 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens	8
§19 Vorprüfungsverfahren	8
§20 Ombudsgremium	9
§21 Ergebnis des Ombudsgremiums	10
§22 Information über die TUM-SGwP	10
§23 In-Kraft-Treten	11
Anhang	12
Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	12

Prinzipien

§1 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) An der TUM tätige Wissenschaftler*innen sind verpflichtet,
 1. lege artis zu arbeiten, das heißt, die in ihrem wissenschaftlichen Tätigkeitsbereich anerkannten Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten,
 2. Prozesse und Resultate nachvollziehbar zu dokumentieren,
 3. alle Ergebnisse kritisch zu hinterfragen und einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
 4. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter zu wahren,
 5. wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
 6. die im Folgenden beschriebenen Grundsätze zu beachten.
- (2) ¹Die Wissenschaftler*innen der TUM haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten und den Inhalt dieser Satzung zur Kenntnis zu nehmen. ²Die Fakultäten und Schools sind aufgefordert, in der wissenschaftsbezogenen Ausbildung „Wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren. ³Sie unterrichten Nachwuchswissenschaftler*innen und Studierende über die an der TUM geltenden Richtlinien und Satzungen.
- (3) Nachwuchswissenschaftler*innen und Studierende müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

§2 Berufsethos

¹Die Wissenschaftler*innen der TUM tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens vorzuleben und dafür einzustehen. ²Die Vermittlung guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. ³Die Wissenschaftler*innen der TUM aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

§3 Verantwortung des Hochschulpräsidiums und der Führungspersonen

¹Das Hochschulpräsidium schafft die Voraussetzung, dass Wissenschaftler*innen der TUM rechtliche und ethische Standards einhalten können. ²Es ist zuständig für die Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis und schafft Rahmenbedingungen für Recherchen nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen. ³Führungspersonen tragen die Verantwortung, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung innerhalb der Arbeitsbereiche und -gruppen eindeutig zugewiesen sind. ⁴Zu den Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und der Personalentwicklung sowie der Chancengleichheit (siehe insbesondere TUM Diversity Code of Conduct, TUM Research Code of Conduct, TUM Faculty Recruitment Code of Conduct, TUM Dual Career Code of Conduct).

§4 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

¹Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsprojekt beteiligten Wissenschaftler*innen der TUM sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt klar sein. ²Sie stehen in einem regelmäßigen Austausch. ³Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. ⁴Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich die Arbeitsschwerpunkte verschieben.

§5 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Karriereförderung

- (1) ¹Mit Beginn wissenschaftlichen Arbeitens gilt es, nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch einen verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden, zu erwerben und zu vermitteln. ²Studierende und Nachwuchswissenschaftler*innen haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Führungspersonen; sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. ³Zur

Leitungsaufgabe gehören zudem die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

- (2) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.
- (3) Die rechtliche Gestaltung des Promotionsverhältnisses ergibt sich aus der jeweils gültigen Promotionsordnung und dem anwendbaren Statut der TUM Graduate School.

§6 Leistungs- und Bewertungskriterien

¹Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen der TUM ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: ²Neben der rein wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, so dass insbesondere die Leistungen der Kategorien Forschung & Entwicklung, Akademische Lehre und Akademisches Engagement von Relevanz sind (s.u.a. die Grundsätze für Evaluierungen im TUM Berufungs- und Karrieresystem). ³Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. ⁴Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. ⁵Weitere Kriterien sind Erkenntnisoffenheit und wissenschaftsbasierte Experimentierfreude. ⁶Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- und Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden nach sorgfältiger Prüfung angemessen berücksichtigt, sodass daraus keine Nachteile entstehen.

Forschungsprozess und Fehlverhalten

§7 Forschungsdesign und phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Die Wissenschaftler*innen der TUM berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens umfassend den aktuellen Stand der Forschung für die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen.
- (2) ¹Zur Bearbeitung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftler*innen der TUM wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden und Standards an. ²Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. ³Die nachvollziehbare Dokumentation aller relevanten Informationen zum Zustandekommen eines Forschungsergebnisses ist nötig, um es überprüfen und bewerten zu können, ebenso die Beschreibung der Grundlagen zur Ermöglichung der Replikation. ⁴Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. ⁵Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (3) ¹Die Wissenschaftler*innen der TUM führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch und dokumentieren bei Veröffentlichung der wissenschaftlichen Erkenntnisse die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung (siehe Leitlinie der TUM zum Umgang mit Forschungsdaten). ²Die Replikation der Ergebnisse und Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.
- (4) ¹Grundsätzlich dokumentieren die Wissenschaftler*innen der TUM auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. ²Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
- (5) ¹Sie nutzen soweit möglich Methoden zur Vermeidung von bewussten und unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen. ²Sie prüfen ob und, wenn ja, inwieweit Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sind.
- (6) ¹Bei der Entwicklung von Forschungssoftware dokumentieren sie den Quellcode. ²Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software wird persistent und zitierbar dokumentiert.
- (7) ¹Wenn Wissenschaftler*innen der TUM Erkenntnisse veröffentlicht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten und Fehler bekannt werden, berichtigen sie diese. ²Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme der Publikation, wirken sie bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur bzw. die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

§8 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

¹Primärdaten, ausgewertete Daten und für die Auswertung verwendete Software als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, aufzubewahren. ²Bei Existenz von nachvollziehbaren Gründen bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen der TUM dies dar. ³Die Länge der Aufbewahrungsfrist ist abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und beträgt in der Regel zehn Jahre ab der Veröffentlichung, deren Grundlage die Daten bilden. ⁴Wann immer möglich, sollen Präparate und Proben, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für den selben Zeitraum aufbewahrt werden. ⁵Das Hochschulpräsidium sorgt für die dazu erforderliche Infrastruktur, wobei die Kosten für das Datenmanagement bereits bei der Beantragung von Fördergeldern berücksichtigt werden müssen (siehe Leitlinie Forschungsdatenmanagement TUM). ⁶Im Falle von verkürzten Aufbewahrungsfristen sind die Gründe nachvollziehbar zu beschreiben.

§9 Meldung von Erfindungen

¹Der Wissens- und Technologietransfer in die Gesellschaft ist Aufgabe der Universität (Art. 2 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz). ²Die Wissenschaftler*innen der TUM kommen daher ihrer gesetzlichen Pflicht nach, Dienstserfindungen gemäß § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) zu melden, es sei denn die Wissenschaftler*innen der TUM machen von ihrem negativen Publikationsrecht gemäß § 42 Abs. 2 ArbEG Gebrauch.

§10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) ¹Die Wissenschaftler*innen der TUM gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. ²Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren. ³Sofern erforderlich werden vor Start des Forschungsvorhabens Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt. ⁴Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über Nutzungsrechte an hervorgegangenen Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (2) Die Wissenschaftler*innen der TUM tragen zusätzliche Verantwortung, Risiken zu erkennen und zu bewerten, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung.
- (3) ¹Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Daten und Forschungsergebnissen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen und internen Regelungen der TUM abgeschlossen und dokumentiert. ²Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind, oder wenn absehbar ist, dass ein/e Wissenschaftler*in die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihm/ihr generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. ³Die Nutzung steht insbesondere den Wissenschaftler*innen der TUM zu, die die Daten erheben bzw. die Forschungsergebnisse generieren, soweit keine gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Regelungen einem solchen Nutzungsrecht entgegenstehen. ⁴Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen und bestehenden vertraglichen Regelungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten.

§11 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) ¹Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen der TUM alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. ²Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen, dabei darf diese Entscheidung grundsätzlich nicht von Dritten abhängen.
- (2) ¹Die Wissenschaftler*innen der TUM entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse publizieren. ²Die Autoren*innen wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld. ³Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem veröffentlicht wird. ⁴Als Publikationsorgane kommen neben Büchern und Fachzeitschriften insbesondere auch Fachrepositorien und Softwarerepositorien sowie Blogs und Open Access, entsprechend der Open Access Policy der TUM in Betracht. ⁵Die TUM ist als Affiliation korrekt zu nennen (siehe TUM Publikationsrichtlinie).

- (3) ¹Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Drittmittelprojekten bestimmt sich nach den Regelungen des jeweils zu Grunde liegenden Vertrags bzw. der Zuwendungsbestimmungen. ²Die Wissenschaftler*innen der TUM sind für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich.
- (4) ¹Ist eine Erfindung Teil einer Veröffentlichung, so ist die Veröffentlichung der Erfindung gemäß § 42 Abs. 1 ArbEG dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor anzuzeigen, so dass dieser rechtssichernde Maßnahmen, wie z.B. eine mögliche Patentanmeldung vornehmen kann. ²Voraussetzung dafür ist die Meldung der Erfindung gemäß §5 Abs. 1 ArbEG. ³Eine weitere Rückstellung einer Veröffentlichung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Wissenschaftlern*innen der TUM und TUM im Einzelfall nach Eingang der Erfindungsmeldung vereinbart werden.
- (5) Vorbehaltlich unterschiedlicher Kriterien, die in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen folgende Vorgaben zu beachten
1. ¹Die Bezeichnung als „Originalveröffentlichung“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zukommen. ²Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen, z.B. in Kongressunterlagen, nur unter Offenlegung der Veröffentlichung der Originalarbeit gestattet. ³Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden.
 2. ¹Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. ²Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte, für Experten*innen nachvollziehbare Beschreibung der Methoden und der Ergebnisse enthalten. ³Wenn möglich und zumutbar sind die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien, Informationen, die angewandten Methoden und die eingesetzte Software verfügbar zu machen. ⁴Ebenso sind Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen und selbst programmierte Software unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich zu machen.
 3. Befunde, welche die Hypothese des/der Autor*in stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
 4. ¹Befunde und Ideen anderer Forschender sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autor*innen zu zitieren (siehe Zitierleitfaden der TUM). ²Ausnahmen bei der Zitierpflicht gibt es bei eigenen, bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen, wenn disziplinspezifisch darauf verzichtet werden kann. ³Selbstzitationen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

§12 Autorenschaft

- (1) Autor*in ist, wer für sein Fachgebiet einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten-, oder Softwarepublikation geleistet hat, wer also wesentlich
1. zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse oder
 2. ¹zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. ²Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung oder Einrichtung, in der die Forschung durchgeführt wurde. ³Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. ⁴Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig. ⁵Weiterhin sollen
 - a. bei Publikationen insbesondere aus mehreren Arbeitsgruppen soweit wie möglich die Beiträge der Einzelgruppen kenntlich gemacht werden; falsche Angaben zu den Beiträgen einzelner Autor*innen sind wissenschaftliches Fehlverhalten.
 - b. ¹Wissenschaftler*innen der TUM, ggf. mit Wissenschaftler*innen anderer Einrichtungen, sich verständigen, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. ²Bei mehreren Autor*innen wird vereinbart, wer Erst- und Letztautor*in und wer korrespondierende/r Autor*in werden soll. ³Die Verständigung erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien.
 - c. alle Mitautor*innen die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung bestätigen,
 - d. vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung schriftliche Einverständniserklärungen eingeholt werden, wenn im Manuskript unveröffentlichte Ideen, Methoden und Ergebnisse von Dritten zitiert oder verwendet werden.

3. Reicht der Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, so ist eine Anerkennung der Unterstützung anderweitig in Fußnoten, Vorwort oder Acknowledgement möglich.
- (2) ¹Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor*in wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichem Standard entspricht. ²Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein/e Mitautor*in einen Beitrag geliefert hat. ³Insofern ist der/die jeweilige Mitautor*in sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (3) Finden sich Wissenschaftler*innen der TUM ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit-) Autor*innen genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außer Stande, so haben sie sich mit sachlicher und nachvollziehbarer Begründung gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei dem/der Erst- oder Letztautor*in (als den im Regelfall Hauptverantwortlichen) oder beim Herausgeber in ausdrücklicher zu Form verwalten.

§13 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch
 1. Falschangaben durch
 - a. Erfinden von Daten,
 - b. Verfälschung von Daten und Quellen, wie beispielsweise
 - durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offengelegt wird,
 - durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangabe zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d. unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerber*innen in Auswahlkommissionen.
 2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - a. unbefugte Verwertung oder Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - b. Ausbeutung von insbesondere noch nicht veröffentlichten Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl),
 - c. Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren - oder Mitautorenschaft,
 - d. Verfälschung des Inhalts,
 - e. unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - f. Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
 - g. falsche Angaben zu den Beiträgen einzelner Autor*innen bei einer Veröffentlichung.
 3. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit anderer durch
 - a. Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen, Labor- und Versuchsaufzeichnungen,

- vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten und Aufzeichnungen,
 - b. Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
 - c. ¹Beendigung einer gemeinsamen Forschungstätigkeit ohne hinreichenden Grund oder Verhinderung der Publikation von Ergebnissen als Mitautor*in, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund (obstruierende Zustimmungsverweigerung). ²Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Messergebnissen begründet werden.
4. Falsche Anschuldigungen
- ¹Der leichtfertige Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann ebenfalls eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen. ²Die Anzeige eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat im guten Glauben zu erfolgen. ³Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kontrolle der Fakten erhoben werden.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch
1. aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
 4. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- (3) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, erfüllt ebenfalls den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§14 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratung

¹Die Wissenschaftler*innen der TUM, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der/die Gutachter*in oder das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. ³Interessenkonflikte oder Befangenheiten sind der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. ⁴Bereits die Besorgnis der Befangenheit verpflichtet zur Offenlegung und zur Klärung.

Zuständigkeit und Verfahren

§15 TUM Compliance Office

- (1) ¹Die TUM hat ein weisungsunabhängiges TUM Compliance Office (TUM CO) eingerichtet, das dem Hochschulpräsidium (Vice President Compliance) zugeordnet ist. ²Alle Vorgänge im TUM CO werden vertraulich behandelt.
- (2) ¹Ferner wählt der Senat auf Vorschlag des Hochschulpräsidiums eine Ansprechperson für die Mitglieder der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsperson) und mindestens eine/n Stellvertreter*in. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl. ³In der Regel sind als Ombudsperson Wissenschaftler*innen der TUM mit Leitungserfahrung auszuwählen, vorzugsweise aus dem Kreis der TUM Senior Excellence Faculty.
- (3) ¹Die Ombudsperson gehört dem TUM CO an und wird von einem/einer oder mehreren Mitarbeiter*innen unterstützt. ²Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechpartner*in in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (4) ¹Das Amt der Ombudsperson ist unvereinbar mit dem Amt eines/r Vizepräsident*in oder Dekan*in. ²Für die Ombudsperson gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

§16 Anrufbarkeit der Ombudsperson

- (1) ¹Die Ombudsperson kann von jedem angerufen werden, um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der TUM darzulegen (Hinweisgeber*in). ²Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. ³Die Information über mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und Belege anzufertigen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität an das überregional tätige, von der DFG eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

§17 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen eingereicht werden.
- (2) ¹Die Anzeige des/der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. ²Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (3) Die Ombudsperson und das Ombudsgremium (siehe § 20), die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß den nachfolgenden Regelungen überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl des/der Hinweisgebenden als auch des/der von den Vorwürfen Betroffenen ein.
- (4) ¹Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. ²Wegen der Anzeige sollen weder dem/der Hinweisgebenden noch dem/der von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (5) ¹Ohne die Zustimmung des/der Beschwerdeführer*in darf die Ombudsperson die Sachverhalte nur dann weitergeben, wenn schwerer Schaden für die TUM, deren Mitglieder oder für Dritte abzusehen ist. ²Zu solchen schweren Schäden gehören insbesondere Eingriffe in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder die durch ein Unterlassen bei begründeten Verdacht eines besonders schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründet würden. ³In diesem Fall informiert die Ombudsperson das Hochschulpräsidium über das Verfahren.

§18 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die TUM wird jedem substantiierten Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer aktuellen oder ehemaligen Mitglieder nachgehen, wenn die betreffenden Arbeiten oder Leistungen an der TUM entstanden sind.
- (2) ¹Das Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach dieser Satzung ersetzt und hindert nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. akademische Verfahren, arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren); diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet. ²Das Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach dieser Satzung soll die Möglichkeit schaffen, auftretende Konfliktfälle auf rein fachlicher Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Besonderheiten einer interessengerechten Lösung zuzuführen. ³Hierbei sollen sämtliche Beteiligten die Möglichkeit erhalten, auf fachlicher Ebene Lösungswege zu erarbeiten. ⁴Es steht den Betroffenen frei, sich von einem Rechtsbeistand beraten zu lassen. ⁵Sobald der Schwerpunkt des Verfahrens nicht mehr auf fachlicher Ebene liegt, wird durch die Ombudsperson in der Regel das Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterbrochen bzw. abgeschlossen und die jeweils im Rahmen der nach Satz 1 gesetzlich und satzungsrechtlich geregelten Verfahren zuständigen Organe der TUM übernehmen das Verfahren.

§19 Vorprüfungsverfahren

- (1) ¹Die Ombudsperson prüft, ob und inwieweit die dargelegten Verdachtsmomente ein Fehlverhalten begründen. ²Sofern der Vorwurf nicht plausibel dargelegt ist, wird der informierenden Person Gelegenheit gegeben, den Vorwurf binnen einer Frist von vier Wochen zu konkretisieren.

- (2) Sofern auch nach Ablauf der Frist kein Anfangsverdacht festzustellen ist, teilt die Ombudsperson der informierenden Person unter Angabe einer Begründung mit, dass von einem förmlichen Untersuchungsverfahren abgesehen wird.
- (3) ¹Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts gibt die Ombudsperson der betroffenen Person unter Darlegung der Vorwürfe Gelegenheit, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. ²Darüber hinaus ist in jeder Verfahrensphase der informierenden und der betroffenen Person eine Stellungnahme möglich. ³Die Ombudsperson kann von ggf. weiteren Beteiligten unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen einholen. ⁴Sofern die Stellungnahme der von Vorwürfen betroffenen Person oder einer dritten Person die erhobenen Vorwürfe entkräften, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein.
- (4) ¹Die Ombudsperson versucht ggf. bereits im Vorprüfungsverfahren zwischen der von Vorwürfen betroffenen Person und der informierenden Person zu vermitteln. ²Führen die Vermittlungsbemühungen zwischen den Verfahrensbeteiligten zu einer einvernehmlichen Beilegung der Vorwürfe, wird das Verfahren eingestellt und mit einem Aktenvermerk archiviert.
- (5) ¹Im Falle der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens kann die informierende Person, wenn er/sie mit der Einstellung nicht einverstanden ist, innerhalb von zwei Wochen die Ombudsperson informieren. ²Die Ombudsperson wird, wenn neue Begründungen oder neue Tatsachen vorliegen, seine/ihre Entscheidung noch einmal prüfen.
- (6) Wird das Verfahren nicht nach Abs. (3) oder (4) eingestellt, beruft die Ombudsperson zeitnah ein ad hoc-Ombudsgremium i. S. d. § 20 ein.

§20 Ombudsgremium

- (1) ¹Dem ad hoc-Ombudsgremium gehören an:
 - zwei von dem/der Dekan*in der im konkreten Einzelfall betroffenen Fakultät oder School benannte Professor*innen,
 - zwei weitere vom Senat delegierte Professor*innen,
 - ein/e vom Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen benannte/r Vertreter*in des akademischen Mittelbaus,
 - die Ombudsperson,
 - die Stellvertretung der Ombudsperson.

²Für die sieben Mitglieder des Ombudsgremiums gelten die Bestimmungen über die Vertraulichkeit gemäß §17 Abs. (4) und die Neutralität gemäß § 14 dieser Satzung entsprechend.
- (2) ¹Zur Sitzung des Ombudsgremiums ist grundsätzlich das persönliche Erscheinen der Mitglieder des Ombudsgremiums notwendig. ²Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig; zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein. ³Das Ombudsgremium trifft seine Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts nach freier Überzeugung mit einfacher Mehrheit.
- (3) ¹Abweichend Abs. 2 kann die Ombudsperson in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern des Ombudsgremiums ermöglichen, an notwendigen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort teilzunehmen und ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und für den Fall geheimer Abstimmung auch nachfolgend ihr Stimmrecht schriftlich abzugeben. ²Dies gilt nur, sofern eine Beratung und für den Fall der Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation die Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. ³Ein solcher Beschluss ohne persönliches Erscheinen aller Mitglieder ist dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen im Wege der elektronischen Kommunikation, im Fall geheimer Abstimmung in Textform bis zu dem von der Ombudsperson gesetzten Termin abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlicher Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Den Vorsitz des Ombudsgremiums führt die Ombudsperson oder deren Stellvertretung.
- (5) Das Ombudsgremium tagt nichtöffentlich.

- (6) ¹Das Ombudsgremium ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. ²Hierzu kann es unter Hinweis auf die Verpflichtung, über den Untersuchungsgegenstand Verschwiegenheit zu wahren, alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragten oder Sachgutachter*innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (7) ¹Ist die Identität der informierenden Person der betroffenen Person nicht bekannt, so ist ihr diese offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der betroffenen Person notwendig erscheint, oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht. ²Dies gilt insbesondere, wenn der Glaubwürdigkeit der informierenden Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- (8) Das Ombudsgremium trifft grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung, sofern nicht die Komplexität oder Schwierigkeit des Sachverhalts eine spätere Entscheidung rechtfertigen.
- (9) ¹Im Falle der Einstellung des Prüfungsverfahrens kann der/die Hinweisgeber*in, wenn er/sie mit der Einstellung nicht einverstanden ist, innerhalb von zwei Wochen die Ombudsperson informieren. ²Das Ombudsgremium wird, wenn neue Begründungen oder neue Tatsachen vorliegen, seine Entscheidung noch einmal prüfen. ³Diese Prüfung und Abstimmung kann im Umlaufverfahren stattfinden und muss nicht in einer erneuten Sitzung erfolgen.

§21 Ergebnis des Ombudsgremiums

- (1) Das Ombudsgremium erstellt einen Abschlussbericht über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens und legt diesen zusammen mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen und ggf. empfohlenen Sanktionen bzw. Maßnahmen dem*der Präsident*in bzw. dem jeweils gesetzlich oder satzungsrechtlich zuständigen Organ der TUM zur Entscheidung vor.
- (2) ¹Der/die Präsident*in bzw. das jeweils gesetzlich oder satzungsrechtlich zuständigen Organ der TUM informiert die Ombudsperson über seine/ihre Entscheidung und veranlasst die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen. ²Die Ombudsperson teilt die Entscheidung des/der Präsident*in bzw. des jeweils gesetzlich oder satzungsrechtlich zuständigen Organs der informierenden und der betroffenen Person mit.
- (3) Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes oder zur Verhinderung von Folgeschäden veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte, insbesondere auch betroffene Wissenschaftsorganisationen in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

§22 Information über die TUM-SGwP

- (1) Den Studierenden ist für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelor-, Masterarbeiten etc.) diese Satzung nachweisbar von der Betreuungsperson zu übergeben oder zu übermitteln.
- (2) Im Rahmen der TUM Graduate School wird allen Promovierenden und Betreuungspersonen diese Satzung bekannt gemacht.
- (3) Zu Beginn des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses wird Personal der TUM in geeigneter Weise auf die TUM-SGwP aufmerksam gemacht.
- (4) Die aktuell amtierenden Ombudspersonen und die TUM-SGwP werden auf der Homepage der TUM sichtbar gemacht.

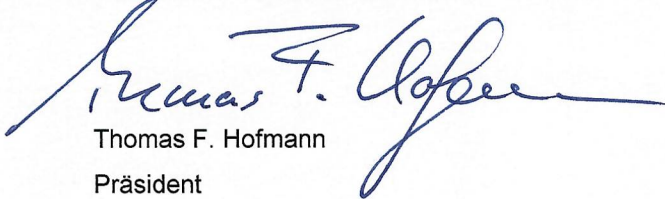
§23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Universität München vom 15. Juli 2015.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Technischen Universität München vom 13. Oktober 2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Universität München vom 18. November 2021.

München, 18. November 2021

Technische Universität München



Thomas F. Hofmann
Präsident

Die Satzung wurde am 01. Dezember 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 01. Dezember 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01. Dezember 2021.

Anhang

Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

¹Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen geben; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. ²Wird von dem Ombudsgremium wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so kommen für den/die Präsident*in bzw. für das an der TUM gesetzlich oder satzungsrechtlich zuständige Organ Entscheidungen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht:

- (1) Arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 1. Abmahnung,
 2. außerordentliche Kündigung,
 3. ordentliche Kündigung,
 4. Vertragsauflösung;
- (2) Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Disziplinarmaßnahmen;
- (3) Akademische Konsequenzen, wie insbesondere
 1. Entzug von akademischen Graden bzw. der Lehrbefugnis,
 2. Benachrichtigung von außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen,
 3. Verlangen zur Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 4. Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten i. S. von §13(1) 3.c ². Alt. kann den anderen Wissenschaftlern die Publikation durch Ombudsspruch gestattet werden, wenn die Obstruktion nach Überzeugung der Ombudsperson feststeht. Der Sachverhalt ist in der Publikation einschließlich Publikationsgestaltung offenzulegen.
- (4) Zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 1. Erteilung eines Hausverbots,
 2. Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material,
 3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 4. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen),
 5. Entfernen veröffentlichter Dissertation bei Titelentzug aus dem Bibliotheksbestand und Löschen des elektronischen Zugangs,
 6. Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen;
- (5) Strafrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag, wobei solche in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnahmen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere
 1. Urheberrechtsverletzungen,
 2. Urkundenfälschungen (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
 3. Sachbeschädigungen (einschließlich Datenveränderungen),
 4. Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung),
 5. Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),
 6. Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (wie etwa von Probanden oder Probandinnen infolge von falschen Daten).